

Regensburg, 04. März 2021

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Aufstallung von Geflügel im Stadtgebiet Regensburg**

Aufgrund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Regensburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Stadtgebiet Regensburg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet.
2. Die Aufstallung hat in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) bestehen muss, zu erfolgen.
3. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Stadtgebiet Regensburg haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.  
  
Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Stadtgebiet Regensburg haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

## Gründe:

### I.

Die Geflügelpest oder Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, auch Vogelgrippe genannt) ist eine häufig tödlich verlaufende Viruserkrankung von Vögeln. Wasservögel können auch nur geringfügige oder keine Symptome zeigen, spielen aber bei der Verbreitung der ansteckenden Tierseuche eine wichtige Rolle. Hühner und Puten sind besonders anfällig. Durch den Ausbruch der Erkrankung in Nutzgeflügelbeständen und die dann erforderlichen staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen kommt es regelmäßig zu hohen wirtschaftlichen Verlusten. Ausgelöst wird die Erkrankung durch hochpathogene aviäre Influzaviren (HPAIV).

Seit Ende Oktober 2020 wurden vorwiegend in Norddeutschland bereits mehrere hundert Fälle von HPAI, verursacht durch verschiedene, reassortante Viren des Subtyps H5 (HPAIV H5) bei Wildvögeln festgestellt. Hier sind zudem bereits mehrere Nutzgeflügelbestände von der Geflügelpest betroffen. Auch das Vereinigte Königreich und die Niederlande berichten von Infektionen mit hochpathogenen aviären Influzaviren des Subtyps H5 in Nutzgeflügelbeständen.

Im aktuellen, sehr dynamischen Geschehen wird durch das Friedrich-Löffler-Institut das Risiko weiterer Einträge von HPAIV H5–Infektionen nach Bayern und Deutschland, der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen als hoch eingestuft. Vor diesem Hintergrund wurde durch die Stadt Regensburg bereits die Allgemeinverfügung „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Stadtgebiet Regensburg zu präventiven Zwecken“ vom 01.02.2021 erlassen, in welcher tierseuchenrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Biosicherheit zum Schutz vor der Geflügelpest angeordnet wurden.

Mittlerweile (Stand: 03.03.2021) wurde die Geflügelpest (HPAIV) in Bayern bei insgesamt 23 Wildvögeln und in drei Hausgeflügelbeständen nachgewiesen. Zwei der positiven Nachweise stammen aus den Landkreisen Straubing-Bogen bzw. Cham. Proben sowohl weiterer Wildvögel als auch von zwei Hausgeflügelhaltungen (eine davon in der Oberpfalz) werden noch durch das Nationale Referenzlabor abgeklärt.

Da HPAIV bereits in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist und derzeit neue Seuchenfälle über ganz Bayern verteilt festgestellt werden, wird von einer Weiterverbreitung innerhalb der heimischen Population ausgegangen. Die sehr kalten Winterwochen Anfang Februar, die zu Schneebedeckung und zum teilweisen oder völligen Einfrieren von Wasserflächen geführt haben, können in Folge eines Crowding-Effekts an verbliebenen eisfreien Gewässern und wegen der körperlichen Schwächung der Tiere zu weiteren Ansteckungen zwischen Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, beigetragen haben. Zudem kommt es laut dem Friedrich-Löffler-Institut auch mit dem Beginn des Frühjahrsvogelzuges nordischer Wasservögel ab Februar und noch stärker ab März zu starken Wanderbewegungen innerhalb Europas aus westlichen und südwestlichen in östliche und nordöstliche Richtung (Gänse, Schwäne, Enten, Taucher).

Es ist davon auszugehen, dass derzeit HPAIV in der (Wasser-) Vogel-Population in weiten Teilen Bayerns vorkommt. Das Geschehen lässt sich nicht auf eine Region Bayerns eingrenzen. Dort, wo tote, im Wasser lebende, Wildvögel fehlen, belegt dies nicht die Absenz von HPAIV in der Population. Gerade durch klinisch unauffälliges Wassergeflügel, das dennoch HPAIV ausscheiden kann, besteht weiterhin die Gefahr der Einschleppung der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände. Wurde HPAIV bei Wildvögeln in einem Gebiet nachgewiesen, wird das Risiko für eine Einschleppung in Nutzgeflügelhaltungen höher bewertet als andernorts, wo bislang noch keine Fälle gefunden wurden. Im Stadtgebiet Regensburg erfolgte zwar bisher noch kein Nachweis, jedoch wurde in den nahegelegenen Landkreisen Straubing-Bogen und Cham HPAIV bereits bei Wildvögeln nachgewiesen. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sieht das Infektionsrisiko in Bezug auf ganz Bayern nach wie vor als hoch und befürchtet weitere Geflügelpestausbübrüche bei Wildvögeln und Nutzgeflügel.

Die effektivste Maßnahme zum vorbeugenden Schutz der Nutzgeflügelbestände ist, neben einer erhöhten Betriebshygiene, besonders in den definierten Risikogebieten die Aufstallung von Nutzgeflügel zur Verhinderung des Kontakts mit Wildvögeln.

## II.

1. Die Stadt Regensburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 2 GDVG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Die Anordnung der Aufstallung nach Nrn. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a) TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Durch die dynamische Entwicklung des Seuchengeschehens in Bayern ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird durch die aktuelle Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.03.2021 bestätigt. In der Risikobewertung nach §13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

Im Stadtgebiet Regensburg befinden sich mit der Donau und dem Regen große Flüsse, welche naturgemäß einen Anziehungspunkt für (Wasser-) Geflügel darstellen. Diese Tatsache deckt sich auch mit den Erfahrungen aus dem Geflügelpestgeschehen im Winter 2016/2017, als mehrere tote Wasservögel, bei denen HPAIV nachgewiesen werden konnte, in diesen Bereichen aufgefunden wurden. Jedoch befinden sich auch im Stadtsüden (südlich der A3) insbesondere mit Aubach, Aufragen und Islinger Mühlbach Wasserläufe, an denen sich Wasservögel sammeln.

Aufgrund der geschilderten örtlichen Gegebenheiten und der aktuellen Seuchenlage in der Region erlaubt die vorgenommene Risikobewertung keine Abgrenzung bestimmter Gebiete im Stadtgebiet, in denen eine Aufstallung von Nutzgeflügel nicht erforderlich wäre.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung im gesamten Stadtgebiet von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI (Geflügelpest) zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestaussbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

3. Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage von § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e) TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen. Die Anordnung dieser zusätzlich zu führenden Aufzeichnungen ist zur Seuchenbekämpfung erforderlich und angemessen. Die Erfassung der ergänzenden Angaben stellt neben den ohnehin geltenden Aufzeichnungspflichten keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar.
4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 (Geflügelpest) um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum

Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren,

Zi.Nr. 2.214, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch abweichend von den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten pandemiebedingt um eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1314.

Die Allgemeinverfügung ist zudem im Internet unter <https://www.regensburg.de/leben/gesundheit/tierseuchenbekämpfung> veröffentlicht.

- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter:  
<https://tsis.fli.de/Home/BMEL/List.aspx?ref=322>
- Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

Alle Geflügelhalter im Stadtgebiet Regensburg, die dieser Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Umweltamt der Stadt Regensburg anzuzeigen.

- Die Allgemeinverfügung „Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Stadtgebiet Regensburg zu präventiven Zwecken“ der Stadt Regensburg vom 01.02.2021 gilt unverändert fort.
- Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
  1. eine Aufstallung
    - a) wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
    - b) eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
  2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

- Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nr. 14 Buchstabe b) der Geflügelpest-Verordnung und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Regensburg, 04. März 2021  
Stadt Regensburg  
Umweltamt  
Im Auftrag

Dr. Voigt  
Rechtsdirektorin